

STADT HAMM GESCHICHTE

Hexendenkmal – das Phänomen der Hexenverfolgung in Heessen

von Ursula Knäpper

Seit November 1991 besitzt neben vielen anderen Städten in Deutschland auch die Stadt Hamm einen Gedenkstein, der an die Hexenverfolgung der Frühen Neuzeit erinnern soll. Die Heessener Bildhauerin Marianne Heimbrock gestaltete eine Stele aus Anröchter Sandstein mit einer Bronzeplatte, deren Inschrift lautet: „An dieser Stelle befand sich bis 1960 der Hexenteich. Heessener Bürgerinnen und Bürger wurden um 1600 als Hexen verfolgt und verbrannt.“

Aufgestellt wurde die Stele damals in der Nähe eines Teiches, der nach einer Legende als Hexenteich bezeichnet wurde, in dem die sogenannte Wasserprobe durchgeführt worden sein sollte. Bei der Wasserprobe, die seit dem Laterankonzil von 1215 offiziell verboten, aber in vielen Regionen noch lange in Gebrauch war, wurden die verdächtigen Personen durch den Scharfrichter gefesselt ins Wasser geworfen. Ging die Person unter, galt sie als unschuldig, schwamm sie auf dem Wasser, galt dies als Rechtfertigung für die anschließende Tortur/Folter. Grundlage dafür war die Vorstellung, dass das durch die Taufe Christi geheiligte Wasser den Sünder von sich abstieße und nicht untergehen ließ. Einen Quellenbeleg, dass im adeligen Landgericht Heessen überhaupt Wasserproben durch das Gericht angeordnet und durchgeführt wurden, gibt es nicht. Es ist lediglich ein durch private Initiative des Bauern Heymann angeregter Überfall einiger Knechte auf den verleumdeten Schulte Lammert Daßbeck überliefert. Dabei hatten die Knechte Lammert in ein nicht näher benanntes Gewässer geworfen und vergeblich versucht, ihn mit Stangen unter Wasser zu drücken. Weil dies misslang und auch andere Indizien scheinbar darauf hinwiesen, waren sie davon überzeugt, Lammert Daßbeck werde vom Teufel geschützt. Der Teich wurde um 1960 im Zuge des Ausbaus der Dolberger Straße zugeschüttet. Das Denkmal wurde inzwischen zweimal versetzt und steht heute auf einem Hügel an der Kreuzung Fährstraße/Dolberger Straße.

Die Legende um den sogenannten Hexenteich wurde 1953 im Heimatkalender des Kreises Beckum veröffentlicht und seitdem immer wieder aufgegriffen und mit kleinen Veränderungen weitergereicht:

„Aus den Nebeln der Lippewiesen steigt voll und klar der Mond empor. Fledermäuse huschen um das alte Mühlengemäuer. Ein Käuzchen ruft. Die Ruine des eingäscherten Schlosses, auf dem ein grimmiger Ritter haust, droht aus den Feldern. Die Weiber im Dorf tratschen über Mieke, ein stilles verschlossenes Kind. Sie hassen sie für ihre Andersartigkeit. Die fama mala, das böse Gerücht, sie sei eine Hexe, wandert seit einiger Zeit durch die Dorfgassen. Sie habe die Rinder vom Broke verhext, dass eines nach dem anderen auf den Weiden umkippe. Und habe man sie nicht mit ihrem Buhlen, dem Teufel, nachts über die Lippewiesen reiten sehen? Alle Unschuldsbeteuerungen, abgegeben unter Folterqualen, helfen nicht. Mieke wird auf den Scheiterhaufen gezerrt. Die Flammen züngeln bereits, da verdunkelt sich der Himmel und ein dumpfes Grollen rollt heran. Die Lippefluten tosen bis an den Richtplatz, löschen das Feuer und reißen alles erbarungslos in die Tiefe. Mieke indes wird verschont und kommt frei. Dort aber, wo der Scheiterhaufen errichtet worden war, bildet sich ein Teich, der Hexenteich.“ Sieht man von den schaurigen Ausschmückungen ab, zeigt diese Legende durchaus auf einige Kernelemente des Phänomens der Hexenverfolgungen, die europaweit in drei Wellen seit dem späten 16. bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts Angst und Schrecken verbreiteten. Menschen die irgendwie anders waren als die Allgemeinheit, das „Tratschen“ und Verbreiten von Gerüchten, das Auftreten unerklärlicher Krankheiten bei Mensch und Tier, nicht natürlich erscheinende Wetterphänomene, als Strafe Gottes empfundene Naturkatastrophen sind Aspekte des historischen Verfolgungsgeschehens. In den Territorien des Deutschen Reiches erlangten die Verfolgungswellen ihre Höhepunkte um 1590, um 1630 und um 1660. Während der Prozesse wurden unter der Folter Namen derjenigen erpresst, die angeblich bei den Schadenszaubereien mitgewirkt hatten. Diese „Besagungen“ führten häufig zu Folgeprozessen mit vielen weiteren Beklagten. Die neuesten Forschungen haben ergeben, dass dadurch zwischen 40.000 und 60.000 Menschen in Europa zu Tode gekommen sind.

Massenhaft geführte Hexenprozesse wie beispielsweise in Lothringen, Kurtrier, im Herzogtum Westfalen, in Minden, Bamberg, Eichstätt und vielen anderen Regionen, gab es im kleinen adeligen Landgericht Heessen nicht. Die Prozesse hier fügen sich regional betrachtet in eine erste und zweite Phase der Verfolgungen in den Territorien an Ruhr und Lippe zwischen 1575 – 1588/9 und 1590 – 1612 ein.

In Heessen waren zu Beginn einer örtlich ersten Phase in den Jahren 1575 – 1588 einige Beleidigungsklagen wegen Zaubereidiffamierung geführt worden, die mit Widerruf und Vergleich endeten. Mit Grete Lindemann wurde dann 1589 eine erste Frau wegen Schadenszauberei verhaftet. Da es in einer späteren Zeugenaussage heißt, Grete Lindemann sei mit der Besagung Anne Brinkmanns gestorben, ohne zu widerrufen, ist davon auszugehen, dass sie entweder während der Folter starb oder aber hingerichtet wurde.

Nachdem Schulte Evert Daßbeck 1585 zunächst einen Beleidigungsprozess wegen befamter Zauberei angestrengt und 1587 erfolgreich beendet hatte, brachte ihm ein zweiter Beleidigungsprozess gegen die Diffamierung als Molckenzauber[er] wahrscheinlich 1590 den Tod durch Verbrennen. Seine gesamte Habe wurde konfisziert, um seine Schulden zu bezahlen. Anne Brinkmann wurde 1594 angeklagt, nachdem sie über zwölf Jahre im Gerücht gestanden hatte. Sie wurde am 10. Dezember desselben Jahres hingerichtet, ebenfalls ein Bauer namens Frielichmann, über dessen Fall keine Prozesseinzelheiten bekannt sind. Heinrich Hesselmann, ein Halbbruder Frielichmanns, hatte ähnlich wie Schulte Daßbeck bereits einen Beleidigungsprozess (1592) geführt, weil er des Molckenzauber[s] und des Schadenszaubers an einem Pferd beschuldigt worden war. 1594 wurde er dann mehr als ein halbes Jahr in Untersuchungshaft, bevor er im Juni 1595 angeklagt wurde. Seinem bemühten Verteidiger Heinrich Schorlemer gelang es nicht, die Folter zur Erzwingung eines Geständnisses, das zur Verurteilung zwingend nötig war, zu verhindern. Wie dieser vierte Inquisitionsprozess in Sachen Zauberei endete, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, ein Urteil ist nicht überliefert.

Danach folgten sechs Jahre relativer Ruhe im Gerichtssprengel Heessen, in denen nur kurze Verfahren wegen Zaubereidiffamierung geführt wurden, deren Kläger jeweils den Widerruf erreichten. Im Jahr 1601 begann dann eine neue Phase mit dem Inquisitionsverfahren wegen außgestrewete[r] diffamation gegen Schulte Lammert Daßbeck hinsichtlich Zauberei.

Lammert war von Anne Brinkmann unter der Tortur besagt worden. Jobst von der Recke als Gerichtsherr hatte daraufhin einige Zeugen vernehmen lassen. Bei dem Lizentiaten Zum Sande in Münster fragte er ein juristisches Gutachten darüber an, ob die Indizien gegen Lammert Daßbeck zur Verhaftung und Erzwingung eines Geständnisses ausreichend seien. Wie das Verfahren endete, ist nicht überliefert.

Es folgte 1603 der Beleidigungsprozess Evert Lindemanns wegen der Bezeichnung als Molckenzauberer und weil er mehreren Leuten ein Loch in die Brust gezaubert haben sollte. Dieser Prozess wurde im Jahr 1605 mit einem Vergleich und dem Widerruf der Beschuldigungen beendet. Zwischenzeitlich war Everts Frau, Else Lindemann, 1603 aufgrund der Klage Tyman Föckers verhaftet worden. Der Knecht Tyman war überzeugt, dass Else ihn mit einem verzauberten Käse vergiftet habe. Föcker war in der Tat schwer erkrankt und starb noch während der Prozessvorbereitungen. Nach den Regeln der Carolina, wonach die Beweislast beim Kläger lag, hätte das Verfahren hier enden können. Allerdings wurde es vom Fiskal des Gerichtsherrn, Lucas Leonis, von einem Akkusations- in einen Inquisitionsprozess umgewandelt und weitergeführt. Dennoch gelang es dem Verteidiger Heinrich Schorlemer unter Aufbringung einer großen Zahl von Zeugen und guten Argumenten, Else vor dem Scheiterhaufen zu bewahren. Sie wurde losgesprochen und wurde im Juni 1604 aus der Untersuchungshaft entlassen, nachdem sie den Urfehde-Eid gesprochen hatte. Mit der sog. Urfehde beeedeten die Entlassenen, dass sie niemandem aus Rache für erlittene Verletzungen und Schmach während der Zeit der Untersuchungshaft Schaden zufügen würden.

Nach dem Lindemann-Prozess folgten noch einmal sieben Jahre, in denen 1610 nur ein einziger kurzer Beleidigungsprozess geführt wurde, der mit Widerruf und Vergleich endete, bevor 1611 gegen Wendele Heinemann ein Inquisitionsprozess geführt wurde. Die ledige Mutter einer etwa sieben Jahre alten Tochter wurde 1612 auf dem Scheiterhaufen hingerichtet. Danach folgten noch einige Verfahren wegen Zaubereidiffamierungen, die aber alle mit einem Vergleich und Widerruf der Beschuldigungen endeten. Innerhalb eines Zeitraumes von ungefähr 36 Jahren konnten somit 13 Beleidigungsprozesse wegen Zaubereidiffamierungen und acht Inquisitionsprozesse wegen Schadenszauberei aus den Quellen ermittelt werden. Verglichen mit dem ungefähren Gesamtprozessaufkommen des Heessener Gerichtes während des erforschten Zeitraumes von annähernd 70 Jahren, haben die Zaubereiprozesse einen relativ geringen Anteil von ungefähr 2,25 %. Allein innerhalb der Kriminalüberlieferung der Soester Hohen Gerichtsbarkeit betrafen von 162 Verhörprotokollen für den Zeitraum von 1570 – 1600 41 % der Verfahren Anklagen wegen Zauberei. Der geringe Anteil von Hexenprozessen lässt sich einmal dadurch erklären, dass es im Heessener Gerichtssprengel keine verfolgungsfanatistische Obrigkeit gab, die, wie in anderen Regionen, Hexenkommissionen gebildet oder spezielle Erlasse zur intensiven Verfolgung herausgeben hätte. Zum anderen wirkte sich wohl die räumliche und ideelle Nähe der Heessener Gerichtsherren zum Territorium Herzog Wilhelms III. von Jülich-Kleve-Berg und Grafen von der Mark mit seiner skeptischen Haltung gegenüber der akademischen Hexenlehre aus. Gestärkt und getragen wurde die verfolgungshemmende Politik in den jülich-klevischen Territorien von der seit 1563 in mehreren Neuauflagen veröffentlichten gelehrten Schrift *De praestigiis dæmonum* (= Von den Blendwerken der Dämonen) Johann Weyers, der 1550 zum Leibarzt Herzog Wilhelms ernannt worden war. Weyer ging in seiner Schrift auch auf einige mysteriöse Vorgänge im Kloster Kentrup in Hamm ein. Die Konventualinnen hatten ihm von Krankheitssymptomen berichtet, die sie nach Befragen eines Wahrsagers selbst als Besessenheit und Vergiftung durch Zauber erklärten. Weyer hingegen beurteilte die Symptome als Hypochondrie und Epilepsie. Die Tatsache, dass auch an sich gesunde Konventualinnen gelegentlich betroffen waren, wertete er treffend als Hysterie. Beachtenswert sind aber v. a. seine Ausführungen zum Milchzauber, der in den Beleidigungsklagen wegen Zaubereidiffamierung eine dominante Rolle spielte. In einem Fall hatte eine Frau in der Grafschaft Mark dem Kanzler zu Kleve Milch gezeigt, die angeblich durch Zauberei zu einer klebrigen zähen Masse verwandelt worden war. Weyer schalt die Frau in seinem Buch ein Narrisches und unverständliches Weib und erklärte den Vorgang als natürliche Milchgerinnung aufgrund sommerlicher Hitze. Ähnliche, auf Naturbeobachtung gründende Erklärungen für scheinbar widernatürliche Phänomene lassen sich auch in den Verteidigungsschriften des Anwaltes Heinrich Schorlemer finden, der beispielsweise das schnelle Verderben erst kürzlich gebrauten Bieres mit der heißen Witterung in Zusammenhang brachte und Weyer in seinen Schriftsätzen zur Verteidigung Else Lindemanns ausdrücklich erwähnte.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die geringe Zahl der verurteilten und hingerichteten Personen hatte auch die für die Zeit gute Organisation des Gerichtes. Seit dem 13. Jahrhundert bis 1812 war die Hoch- und Herrlichkeit Heessen ein weltliches adeliges Landgericht, in dessen Bezirk ca. 400 – 450 Einwohner lebten. Das Gericht war sowohl für zivile Missetaten zuständig als auch für Kapitalverbrechen, wie der Schadenszauberei (*crimen magiae*). Die Prozesse wegen Kapitalverbrechen wurden nach den Regeln der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina) geführt. Dabei wurde den Angeklagten auch die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben. Denjenigen, die nicht in der Lage waren, sich selbst einen Verteidiger zu nehmen, wurde er vom Gerichtsherrn gestellt (z. B. im Fall Wendele Heinemann). Richter und Gerichtspersonal wurden von den Herren von der Reck als Gerichtsherren bestellt, das Schöffenamts lag bei einigen wirtschaftlich unabhängigen Bauern und wurde vererbt. Die Einhaltung der durch die Carolina vorgegebenen Verfahrensregeln hatten maßgeblichen Anteil daran, dass es außer im Fall der Anne Brinkmann in Sachen *crimen magiae* keine Schnellverfahren (*summarische Prozesse*) gab.

Bis 1663 gab es neben den bereits oben genannten Beleidigungsprozessen noch folgende Verfahren wegen Zaubereidiffamierung, die alle mit Vergleich und Widerruf der Beleidigung endeten: Eheleute Borchart gegen Eheleute Micheel (1579 – 1580), Evert Schulte Daßbeck gegen Schulte Köhling (1585 – 1587), Evert Schulte Daßbeck gegen Westermann (1588), Tonieß Pinxten, alias Pflingsten, gegen Petersche (1588), Po(e)lmann gegen Pflingsten (1593 – 1598), Pflingsten gegen Rogge (1602), Heinrich Hesselmann gegen Micheel (1592), Vogel gegen H(ü)lskamp Knecht (1595), Rykotte gegen Hußmann (1596), Evert Lindemann gegen Blix (1603 – 1605), Arnt Westhoff gegen Brockmann (1610), Fiskal gegen Johann Brinckhoff wegen der Zaubereidiffamierung gegen die Eheleute Borchart (1628), Fiskal gegen Johann Rohkotte wegen der Beleidigung als Hexenmeister und Werwolf gegenüber Johann Distelkamp (1662), Fiskal gegen Traven wegen der Beleidigung von Johann Hardinghaus' Hausfrau als „falsche Haut und Teufelin“ (1662).